

Invalidität

Dieses Merkblatt orientiert Sie über die reglementarischen Grundlagen betreffend Invalidenleistungen. Daraus lassen sich keine persönlichen Rechtsansprüche ableiten. In jedem Fall gelten die Bestimmungen unseres Vorsorgereglements. Dieses finden Sie [hier](#).

Taggeldleistungen / Lohnfortzahlung des Arbeitgebers

Sie haben bei Krankheit oder Unfall grundsätzlich Anspruch auf eine Lohnfortzahlung. Diese dauert in der Regel 24 Monate. Ihre Personalstelle erteilt Ihnen entsprechende Auskünfte.

Anmeldung zum Leistungsbezug bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV)

Bei anhaltender Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall empfehlen wir Ihnen spätestens nach 6 Monaten die Anmeldung bei der IV-Stelle Ihres Wohnkantons. Hauptziel der IV ist der Erhalt Ihres Arbeitsplatzes oder die Wiedereingliederung ins Erwerbsleben.

Anerkennung der Invalidität

Verfügt die IV eine Rente, haben Sie auch gegenüber der Pensionskasse Anspruch auf eine Invalidenrente, falls Sie beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, bei der BPK versichert waren. Die Rentenzahlungen werden bis zur Erschöpfung der Taggeldleistungen bzw. der Lohnfortzahlung aufgeschoben.

Anspruch auf Invalidenrente

Die Höhe der Invalidenrente wird in prozentualen Anteilen einer vollen Rente festgelegt. Diese können Sie dem Vorsorgeausweis entnehmen, den Sie jährlich von uns erhalten.

- a Bei einem Invaliditätsgrad im Sinn der IV von 50 – 69 % entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad.
- b Bei einem Invaliditätsgrad von 70 % besteht Anspruch auf eine volle Rente.
- c Bei einem Invaliditätsgrad von unter 50 % gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
49 %	47.5 %
48 %	45.0 %
47 %	42.5 %
46 %	40.0 %
45 %	37.5 %
44 %	35.0 %
43 %	32.5 %
42 %	30.0 %
41 %	27.5 %
40 %	25.0 %

Diese Bestimmung ist neu und gilt für Invalidenrenten mit Anspruchsbeginn ab 1. Januar 2022. Entstand der Anspruch auf Invalidenrente vor dem 31. Dezember 2021, richtet sich die Höhe der Rente nach dem bis dahin gültigen Reglement.

Anpassung laufender Invalidenrenten

Bei Änderung des Invaliditätsgrades der IV wird die Rente der BPK grundsätzlich geprüft und angepasst. Für die vor dem 1. Januar 2022 entstandenen Invalidenrenten gelten gemäss Art. 82a Vorsorgerereglement BPK die Übergangsbestimmungen zur Änderung des BVG vom 19. Juni 2020 (Weiterentwicklung der IV). Das BVG finden Sie [hier](#).

Überentschädigung

Die BPK kürzt die Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Als Leistungsbezüger/in unterstehen Sie einer Meldepflicht. Bei der Überentschädigungsberechnung werden auch hypothetische Einkommen berücksichtigt.

Kürzung und Verweigerung von Leistungen

In bestimmten Fällen kann die BPK die Invalidenleistungen kürzen oder verweigern.

Anspruchsende

Der Anspruch auf die Invalidenrente endet mit dem Tod oder dem Wegfall der Invalidität. Bei Wegfall der Invalidität haben Sie Anspruch auf eine Austrittsleistung.

Ein Anwendungsbeispiel

Der 52-jährige Peter Berner hat ein unmündiges Kind und arbeitet mit einem Beschäftigungsgrad von 100 % beim Kanton. Er ist seit 3 Monaten teilweise krankheitsbedingt arbeitsunfähig. Sein behandelnder Arzt geht davon aus, dass er seine angestammte Arbeit nicht mehr vollständig aufnehmen kann. Herr Berner meldet sich deshalb bei der IV-Stelle seines Wohnkantons an.

Krankenlohnzahlung des Arbeitgebers

Nach den Bestimmungen des Personalgesetzes hat Herr Berner Anspruch auf 1 Jahr Krankenlohnzahlung zu 100 % und 1 Jahr zu 90 %. Seine Pensionskassenbeiträge an die BPK sind während der Dauer der Krankenlohnzahlung geschuldet.

Vorbescheid der Invalidenversicherung

Mit dem Vorbescheid orientiert die IV-Stelle Herrn Berner und die BPK über den vorgesehenen Rentenentscheid. Der Vorbescheid sieht einen Invaliditätsgrad von 50 % vor. Herr Berner und die BPK haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen bei der IV-Stelle Einwände geltend zu machen.

Verfügung der Invalidenversicherung

Gegen die IV-Verfügung kann ebenfalls innert 30 Tagen Beschwerde beim zuständigen Gericht eingereicht werden.

Einkommen von Herrn Berner bei Teilinvalidität

Nach Erschöpfung der Lohnersatzleistungen erhält Herr Berner folgende Leistungen:

- 50 % Rente und entsprechende Kinderrente der IV
- 50 % Invalidenrente und entsprechende Invalidenkinderrente der BPK
- Erwerbseinkommen aus Teilzeitarbeit, die er weiterhin ausführt (Pensum 40 %).

Herr Berner erreicht mit diesen Einkommen die 90 % Grenze nicht (sein Gesamteinkommen ist kleiner als 90 % des Einkommens, das er vor seiner Invalidität im 100 % Pensum hatte). Die Leistungen der Pensionskasse werden deshalb ungekürzt ausbezahlt.